

BGer 1F_37/2011 vom 8. Dezember 2011

Bundesgericht, 2011-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_37_2011

FR: TF 1F_37/2011 du 8 décembre 2011

IT: TF 1F_37/2011 del 8 dicembre 2011

Erwägungen

E. 1.1

Die Aufhebung oder Abänderung eines in Rechtskraft erwachsenen Bundesgerichtsurteils ist nur bei Vorliegen eines Revisionsgrunds möglich. Der Gesuchsteller macht geltend, es seien in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt worden (Art. 121 lit. d BGG). Konkret macht er geltend, dem Bundesgericht hätten nicht alle Akten vorgelegen, ohne dass er dabei jedoch eine Tatsache anführt, die deshalb unberücksichtigt geblieben wäre (Art. 42 Abs. 2 BGG). Weiter kritisiert er die nicht ganz wortgetreue Wiedergabe seines früheren Revisionsgesuchs und bezeichnet die Aussage als Unterstellung, dass er in der Abstimmungszeitung mehr Platz gefordert habe und für die Problematik der korrekten Visualisierung des Projekts bereits sensibilisiert gewesen sei. Auch diesbezüglich macht er indessen keinen Revisionsgrund geltend (Art. 42 Abs. 2 BGG). Dasselbe gilt für die Kritik, das Bundesgericht habe nicht "nach Gesetzestext" entschieden. In Bezug auf die Frage, wer im Verfahren 1C_203/2011 beschwerdeführende Partei war, weist er darauf hin, dass in der Beschwerdeschrift die falsche Parteibezeichnung thematisiert worden sei. Die betreffenden Ausführungen bezogen sich jedoch auf eine Korrespondenz im Vorfeld des Urteils des Kantonsgerichts, während aus dem Urteil des Bundesgerichts klar hervorgeht, dass diesbezüglich das kantonsgerichtliche Urteil selbst als entscheidend angesehen wurde. Ein Versehen liegt nicht vor. Ein weiterer Kritikpunkt betrifft ein E-Mail, welches der Beschwerdeführer im vorangehenden Verfahren einreichte, ohne dabei zu behaupten, dass sich dieses bereits in den Akten befunden hätte. Das Bundesgericht trat mangels hinreichender Begründung auf die Rüge nicht ein. Wenn der Beschwerdeführer nun geltend macht, dass das E-Mail sehr wohl in den Akten aufzufinden gewesen wäre, so ändert dies nichts daran, dass er diesbezüglich sein früheres Revisionsgesuch nicht hinreichend begründet hat. Auch diesbezüglich liegt kein Versehen vor. Im Übrigen wies das Bundesgericht im angefochtenen Urteil darauf hin, dass in der strittigen Erwägung seines Urteils vom 1. Juli 2011 zwei alternative, selbständige Begründungen angeführt worden seien.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer stellt gleichzeitig mit seinem Revisionsgesuch ein Gesuch um Berichtigung (Art. 129 BGG). Er setzt sich jedoch nicht mit den gesetzlichen Voraussetzungen auseinander und es ist auch nicht ersichtlich, dass diese erfüllt wären. Auf das Gesuch ist nicht einzutreten (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 2

Es ergibt sich, dass die Gesuche um Revision und Berichtigung abzuweisen sind, soweit darauf eingetreten werden kann.

Der Beschwerdeführer stellt ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Art. 64 BGG). Da sich seine Rechtsbegehren als aussichtslos erwiesen haben, ist das Gesuch abzuweisen. Die Gerichtskosten sind dementsprechend dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.